

Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Wichelsee, Gemeinden Alpnach und Sarnen

vom 20. Dezember 2005

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹, Artikel 9 und 26 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990², Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994³ sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁴,

beschliesst:

Art. 1 *Zweck und Inhalt*

¹ Das Reglement bezweckt, das durch Einstauung entstandene Gebiet Wichelsee als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und als wertvoller Landschafts- und Erholungsraum zu erhalten und aufzuwerten.

² Der Schutz- und Nutzungsplan sowie der Pflege- und Massnahmenplan, 1 : 5 000, sind Bestandteile dieses Reglements.

Art. 2 *Grundlagen*

Das Schutz- und Nutzungskonzept vom Februar 1991 und die beiden Gutachten "Die Bedeutung des Wichelsees für die Avifauna", Schweiz. Vogelwarte, August 2001, und "Beitrag zur Abschätzung der fischbiologischen und fischereilichen Bedeutung des Wichelsees", U. Rippmann, September 2001, bilden die Grundlagen für dieses Reglement.

Art. 3 *Umfang der Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone umfasst die Gebiete Wichelsee mit angrenzenden Landwirtschaftsflächen und Wald zwischen der Autobahn A8 und der Gemeindegrenze zu Kerns. Der genaue Umfang der Naturschutzzone ist im Schutz- und Nutzungsplan umschrieben.

Art. 4 *Zonen*

¹ Die Naturschutzzone besteht aus den folgenden Zonen:

- a. Schutzzone 1 (rot) See mit Flachwasser und Uferbereichen (Kernzone)
- b. Schutzzone 2 (gelb) Landwirtschaftsflächen
- c. Schutzzone 3 (grün) Wald

Art. 5 *Allgemeine Schutzziele*

¹ Oberstes Schutzziel ist die umfassende Erhaltung und Aufwertung der standorttypischen natürlichen Lebensräume mit den See-, Flachwasser- und Flachmoorbereichen, den Landwirtschaftsflächen und dem Wald. Zum Schutzziel gehören die Erhaltung und die Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen.

² Der Wert der Naturschutzzone und ihrer unmittelbaren Umgebung ist durch eine fachgerechte Pflege und Bewirtschaftung zu sichern. Die dazu notwendigen Massnahmen sind im Pflege- und Massnahmenplan enthalten.

Art. 6 *Zonenspezifische Schutzziele*

¹ In der Schutzzone 1 ist die Dynamik zwischen Schilf-, Schlick- und Flachwasserbereichen zu erhalten.

² Die Schutzzone 2 ist extensiv zu bewirtschaften. Zusätzlich sind auf den südlich gelegenen Landwirtschaftsflächen in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern ökologische Aufwertungsmassnahmen umzusetzen.

³ In der Schutzzone 3 ist ein Sonderwaldreservat zu schaffen. Die Christbaumkultur innerhalb der Schutzzone 3 kann so lange aufrecht erhalten werden, wie aus Gründen des Flugbetriebes das Niederhalteservitut notwendig ist. Entfällt das Niederhalteservitut, so ist das Recht auf den Fortbestand der Christbaumkultur verwirkt.

Art. 7 *Allgemeine Schutzbestimmungen*

¹ Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die der Natur (Tier- und Pflanzenwelt) sowie der Landschaft abträglich sind.

² In Ergänzung zu Art. 12 der Naturschutzverordnung und den Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 18. Dezember 1990⁵ sind in der Naturschutzzone insbesondere verboten:

- a. Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, ausser zur Förderung der ökologischen Vielfalt, zur optischen und akustischen Abgrenzung des Gebiets, zur Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse an den dafür vorgesehenen Orten oder wenn sie aus flussbaulichen Gründen nötig sind;
- b. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
- c. die Jagd und die Fischerei, ausgenommen in den Fällen von Art. 8 Abs. 1 Bst. b dieses Reglements;
- d. das Kampieren;
- e. das Baden;
- f. das Befahren des Sees mit Booten und anderen Schwimmkörpern;
- g. das Anfachen von Feuer, ausgenommen an den im Schutz- und Nutzungsplan vorgesehenen Standorten;
- h. das Befahren und Reiten, ausgenommen auf den Strassen und Wegen sowie bezeichneten Routen und das Befahren zur Pflege und Bewirtschaftung;
- i. das Veranlassen von Anlässen mit mehr als 100 Personen oder mit erheblichen Umwelteinwirkungen wie Licht, Lärm, Rauch usw.

³ Die Nutzung des ehemaligen militärischen Areals als Parkplatz im bisherigen Rahmen bleibt gewährleistet. Nutzungsänderungen sind durch das für den Naturschutz zuständige Departement vorzuprüfen. Mit dem Schutzziel verträgliche Nutzungen können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bewilligt werden.

⁴ Der Betrieb und der Unterhalt des Kraftwerks Sarneraa werden in einer Konzession geregelt. Das Reglement bildet eine Grundlage für diese Konzession.

⁵ Bestehende Infrastrukturanlagen können weiterhin unterhalten werden.

Art. 8 *Schutzzone 1: See mit Flachwasser- und Uferbereichen (Kernzone)*

¹ Die Schutzzone 1 umfasst den See und seine Uferbereiche. Folgende Nutzungen sind möglich:

- a. die Wasserkraftnutzung unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen;
- b. das Fischen bzw. Betreten an den im Schutzplan vorgesehenen Abschnitten, wobei für die Schilfbereiche ein generelles Betretungsverbot gilt.

² In der Schutzzone 1 findet grundsätzlich keine Pflege statt. Ausgenommen sind Massnahmen, welche dem Erhalt und der Förderung des Lebensraums und seiner Bewohner dienen. Massnahmen müssen die Bedürfnisse der verschiedenen Tiergruppen, insbesondere der Vögel und Fische, berücksichtigen.

³ Massnahmen sind durch das zuständige Departement zu bewilligen.

Art. 9 *Schutzzone 2: Landwirtschaftsflächen*

Die Schutzzone 2 umfasst die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Folgende Nutzungen sind möglich:

- a. südlich des Sees: extensive Nutzung als Wiese bzw. Streue oder Weide;
- b. westlich des Sees: extensive Nutzung als Wiese bzw. Streue.

Bei Anmeldung der Flächen als ökologische Ausgleichsflächen gelten die Bestimmungen gemäss Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁶.

Art. 10 *Schutzzone 3: Wald*

In der Schutzzone 3 sind insbesondere folgende Massnahmen möglich:

- a. kleinflächige Holznutzungen zur natürlichen Verjüngung;
- b. Aufwertung der westlich des Sees gelegenen Waldbereiche zu Gunsten von Amphibien und seltenen Pflanzenarten;
- c. entfernen von Alt- und Totholz aus Gründen der Sicherheit entlang der im Schutzplan bezeichneten Wege und Infrastrukturanlagen;
- d. Schaffung stufiger Waldränder.

Art. 11 *Massnahmen zur ökologischen Aufwertung*

In den Schutzzonen 2 und 3 sind gemäss Pflege- und Massnahmenplan nach Absprache mit dem zuständigen Amt insbesondere folgende Massnahmen vorgesehen:

- a. Verbindungsgewässer vom Wichelsee zur Grossen Schliere gemäss Konzession Kraftwerk Sarneraa;
- b. Anlegen von Amphibienlaichgewässern;
- c. Schaffen von kleineren Waldlichtungen um die Weiher und Tümpel.

Art. 12 *Information, Unterhalt und Kontrolle*

Das zuständige Amt:

- a. sorgt für die Information der Besuchenden;
- b. regelt den Unterhalt, die Pflege und die Kontrolle der Naturschutzzone;
- c. begleitet die in Art. 11 dieses Reglements aufgeführten Massnahmen und leitet die Wirkungs- und Erfolgskontrollen.

Art. 13 *Ausnahmebewilligungen*

¹ Das zuständige Departement bewilligt Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements, sofern besondere Verhältnisse dies erfordern. Es sind dies insbesondere:

- a. Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren wie Hochwasser;
- b. Massnahmen zur Erhaltung der Funktionstauglichkeit der Drainagen im Matzgadenried.

² Der Regierungsrat kann in untergeordneten Punkten Neuregelungen der Verkehrswege unter Berücksichtigung dieses Reglements bewilligen.

³ Wesentliche Ausnahmebewilligungen sind öffentlich bekannt zu geben und durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Art. 14 *Strafbestimmungen*

Verstösse gegen die Schutzbestimmungen dieses Reglements werden nach den Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes geahndet.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 20. Dezember 2005

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Matter
Landschreiber: Urs Wallimann

- ¹ SR 451
- ² GDB 786.11
- ³ GDB 710.1
- ⁴ GDB 710.11
- ⁵ GDB 786.112
- ⁶ SR 910.13